

<b>Beschlussvorlage StaVo</b>		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 1 - Zentrale Dienste
<b>VL-58/2026</b>	Datum	30.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	23.04.2026	beschließend

**Betreff:**

**Wahl der Vertreterinnen/Vertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebs Städtische Wasserver- und Entsorgung Großalmerode**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den gemeinsamen Wahlvorschlag der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission vom 23. April 2026 gem. § 55 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung an.

**Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:**

**Sachdarstellung:**

Für die Eigenbetriebe regelt § 6 Abs. 2 Nr. 1 EigBGes, dass der Betriebskommission Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung angehören. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung „aus ihrer Mitte“ gewählt. Damit sind – im Gegensatz zu den Zweckverbänden und den Wasser- und Bodenverbänden – lediglich Stadtverordnete wählbar.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt die Eigenbetriebssatzung. Nach der Eigenbetriebssatzung sind durch die Stadtverordnetenversammlung 4 Mitglieder sowie 4 Stellvertreter / Stellvertreterinnen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs zu wählen. Darüber hinaus wählt auch der Magistrat aus seiner Mitte 2 weitere Mitglieder in die Betriebskommission.

Die Fraktionen können sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag gem. § 55 Abs. 2 HGO einigen:

Lfd.- Nr.	Mitglied Vorname, Nachname, Fraktion	Stellvertretendes Mitglied Vorname, Nachname, Fraktion
1.		
2.		
3.		
4.		

Für die Annahme eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Wenn kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, ist eine Verhältniswahl durchzuführen. Wird nach den

Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 4 HGO die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung.

gez.

T h o m s e n  
Bürgermeister